

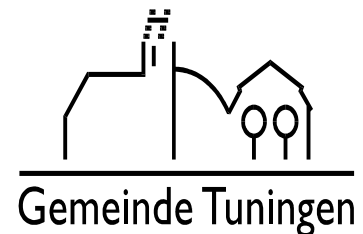
Technischer Ausschuss

Drucksache Nr. TA-20120-000062

öffentlich

Az.: 023.22; 632.6

Verantwortlich: Ralf Pahlow



Sitzung am: 10.12.2020

TOP: 1.3

Anbringen einer Werbetafel und einer Lüftungsanlage, Butschhofstr. 2

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Der Bauherr beabsichtigt die Anbringung einer Werbeanlage sowie die Anbringung einer Lüftungsanlage am Gebäude Butschhofstraße 2, Flst. Nr. 389.

Das Bauvorhaben liegt in dem Geltungsbereich des Bebauungsplans „Innerort-1. Änderung und Erweiterung“.

In der letzten Sitzung des Technischen Ausschuss am 26.11.2020 wurde bereits über das Vorhaben beraten, es fehlten allerdings genauere Angaben zur Werbeanlage und Lüftungsanlage, weshalb die Entscheidung über die Angelegenheit vertagt wurde.

Der Bauherr möchte ein Werbeschild in Größe von 500 cm Länge und 100 cm Höhe (die Maße wurden der Verwaltung mündlich nachgemeldet) an der Fassade im Bereich des Einganges anbringen. Die Größe der Buchstaben beträgt 72 cm. Der Untergrund ist aus einer Aluminium-Platte, die lackiert ist. Die Buchstaben sind ebenfalls aus Aluminium umrandet und mit einem Plexiglas im Vordergrund befestigt, wodurch das Licht herausstrahlt. Die einzelnen Buchstaben werden mit LED beleuchtet, welche eine Ausstrahl-Kraft von 6400K haben.

Die Regelung für Werbeanlagen in Tuningen erfolgte ursprünglich durch die Ortsmittengestaltungssatzung vom 27.02.1992. Durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12.09.2002 wurden die Regelungen für Werbeanlagen in der Ortsmittengestaltungssatzung jedoch aufgehoben. Zurzeit gelten grundsätzlich somit nur noch die Vorschriften nach § 34 BauGB.

Das Gebäude Butschhofstraße 2 liegt jedoch im Sanierungsgebiet des Ortskernsanierungssatzung „Ortskern II“, Landessanierungsprogramm. Das städtebauliche Entwicklungskonzept zum Landessanierungsprogramm sieht bei den Gestaltungsrichtlinien für Werbeanlagen insbesondere vor, dass Werbeanlagen nur in der Werbezzone erlaubt sind (Erdgeschoss und der Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses), die Werbeanlage darf die Fassadengestaltung nicht überlagern und die Höhe von Schriftzügen soll 40 cm nicht überschreiten. Einen Auszug der Gestaltungsvorschriften ist der Drucksache als Anlage beigelegt.

Die beantragte Werbeanlage überschreitet die Gestaltungsrichtlinien somit erheblich. Die Verwaltung hat sich mittlerweile bei der Bauherrschaft über deren Bereitschaft, eine deutlich verkleinerte Werbeanlage zu installieren, erkundigt. Über die Rückmeldung wird im Rahmen der Sitzung berichtet.

Die Installation der Lüftungsanlage ist an der Hauswand im Nordwesten vorgesehen. Die Anlage verfügt über einen Motor mit den Außenmaßen B x T x H: 560 x 560 x 560 mm und einer Motorleistung bis 4000 m². Das Lüftungsrohr hat einen Durchmesser von 320 mm und ragt einen Meter über die Firsthöhe. Entsprechend den beigefügten Bildern erfolgt über die geplante Entlüftungsanlage der Abtransport der Abluft aus der Dunstabzugshaube in der Küche der geplanten Gastronomie.

Beschlussvorschlag:

1. Der Technische Ausschuss lehnt die beantragte Werbeanlage ab.
2. Der Technische Ausschuss stimmt der beantragten Installation einer Lüftungsanlage zu.